

## **BGer 5A\_370/2016 vom 27. Mai 2016**

Bundesgericht, 2016-05-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_370\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_370_2016)

FR: TF 5A\_370/2016 du 27 mai 2016

IT: TF 5A\_370/2016 del 27 maggio 2016

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

5A\_370/2016

Urteil vom 27. Mai 2016

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,

Gerichtsschreiber Füllemann.

Verfahrensbeteiligte

A.A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin,

gegen

Familiengericht U. \_\_\_\_\_,

B.A. \_\_\_\_\_.

Gegenstand

Vertretungsbeistandschaft,

Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 31. März 2016 des  
Obergerichts des Kantons Aargau (Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz).

Nach Einsicht

in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid des Obergerichts des  
Kantons Aargau vom 31. März 2016,

in Erwägung,

dass Beschwerden nach Art. 72 ff. BGG innert 30 Tagen nach der Eröffnung des kantonalen  
Entscheids beim Bundesgericht einzureichen oder zu dessen Händen der Schweizerischen  
Post zu übergeben sind (Art. 100 Abs. 1, 48 Abs. 1 BGG),

dass der Entscheid des Obergerichts vom 31. März 2016 der Beschwerdeführerin am 13. April 2016 eröffnet worden ist,

dass die Beschwerdeführerin die Beschwerde an das Bundesgericht erst am 17. Mai 2016 und damit nach Ablauf der Beschwerdefrist (Freitag, den 13. Mai 2016) der Post übergeben hat,

dass sich somit die Beschwerde als verspätet und daher als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist,

dass die Beschwerde im Übrigen auch deshalb unzulässig wäre, weil sie den Begründungsanforderungen der Art. 42 Abs. 2 und 106 Abs. 2 BGG in keiner Weise entspricht,

dass die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig wird ( Art. 66 Abs. 1 BGG ) und keine Parteientschädigung zugesprochen erhält,

dass mit dem bundesgerichtlichen Beschwerdeentscheid die Aufforderung der Beschwerdeführerin zur Leistung eines Kostenvorschusses gegenstandslos wird,

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Der Beschwerdeführerin wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, dem Familiengericht U.\_\_\_\_\_, dem Beistand der betroffenen Person und dem Obergericht des Kantons Aargau schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 27. Mai 2016

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: von Werdt

Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.